

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 19

Jahrgang 2016

19. August 2016

## Inhaltsverzeichnis

1. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde**  
Vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest B Az.: 33 – 16 02 4.2  
Ausführungsanordnung
2. **Öffentliche Zustellung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Nadine Simmes**
3. **Öffentliche Zustellung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Beata Henel**
4. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf - Obere Wasserbehörde**  
**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz, 3ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit**  
hier: Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km ca. 847,9 bis 850,4, rechtes Ufer,  
Planungsabschnitt 2, Bekanntmachung Erörterungstermin
5. **68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Umwandlung einer Fläche für Gemeinbedarf und Fläche für Wald in Sonderbauflächen „Reitsportzentrum“, „Wohnen und Reiten“, „Gesundheitswohnpark“ und „Nahversorgungszentrum“; gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflächen, Grünflächen sowie Flächen für Wald auf dem Gelände der ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne**  
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch
6. **Bebauungsplan Nr. E 33/1 - Kaserne - ;**  
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

**1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde**  
Vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest B Az.: 33 – 16 02 4.2  
Ausführungsanordnung

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Flurbereinigungsbehörde**  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 01.08.2016  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9792

**Vereinfachte Flurbereinigung**  
**Deich Praest B**  
**Az.: 33 – 16 02 4.2**

**Ausführungsanordnung**

In der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest B wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Praest B (Stand Nachtrag 1) mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.10.2016** tritt der im Flurbereinigungsplan Deich Praest B (Stand Nachtrag 1) vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Deich Praest B enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan Deich Praest B (Stand Nachtrag 1) ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom 09.11.2015. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.10.2016 zurück (§ 64 Satz 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Deich Praest B (Stand Nachtrag 1) die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

#### **Gründe**

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan Deich Praest B (Stand Nachtrag 1) ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Praest B kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

#### **Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Gründe**

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Deich Praest B gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Praest B (Stand Nachtrag 1) überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

**Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag  
(LS) gez.  
Ralf Wilden

**2. Öffentliche Zustellung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Nadine Simmes**

Der Bescheid nach dem SGB II des Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales/ Jobcenter im Kreis Kleve - vom 28.07.2016, Az. 5 427 5 32 01 5620 8

an

Frau Nadine Simmes

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Frankenstraße 64,  
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Bescheides durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bescheid nach SGB II gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales/ Jobcenter im Kreis Kleve – Fährstraße 4, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 175 vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Emmerich am Rhein, den 28.07.2016

Im Auftrag

gez. Sterbenk  
Leiter Fachbereich 7

**3. Öffentliche Zustellung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Beata Henel**

Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales vom 08.08.2016 Aktenzeichen 7-Li./UH UVG Henel

an

Frau Beata Henel

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Am Löwentor 10  
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Bescheides durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 Arbeit und Soziales gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bescheid des Bürgermeisters vom 08.08.2016 kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße, Zimmer 81 Frau Lindeboom, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, unter Vorlage des Personalausweises in Empfang genommen werden.

Emmerich am Rhein, 08.08.2016

Im Auftrag

gez. Walkowiak  
stellv. Fachbereichsleiter 7

**4. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf - Obere Wasserbehörde  
Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152  
Landeswassergesetz, 3ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit**  
hier: Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km ca. 847,9 bis 850,4, rechtes Ufer,  
Planungsabschnitt 2, Bekanntmachung Erörterungstermin

**Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins**

Antrag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km ca. 847,9 – 850,4, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 2

Der Erörterungstermin zu dem o. g. Verfahren findet am **Dienstag, den 13.09.2016, ab 09:30 Uhr** in der **Dorfschänke Dornick**, Dornicker Straße 7, 46446 Emmerich am Rhein, statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 09:30 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o. g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Deichverband Bislich-Landesgrenze, als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Bezirksregierung Düsseldorf  
-Obere Wasserbehörde-  
54.04.01.01.2016/01  
Im Auftrag  
gez. Ludwig

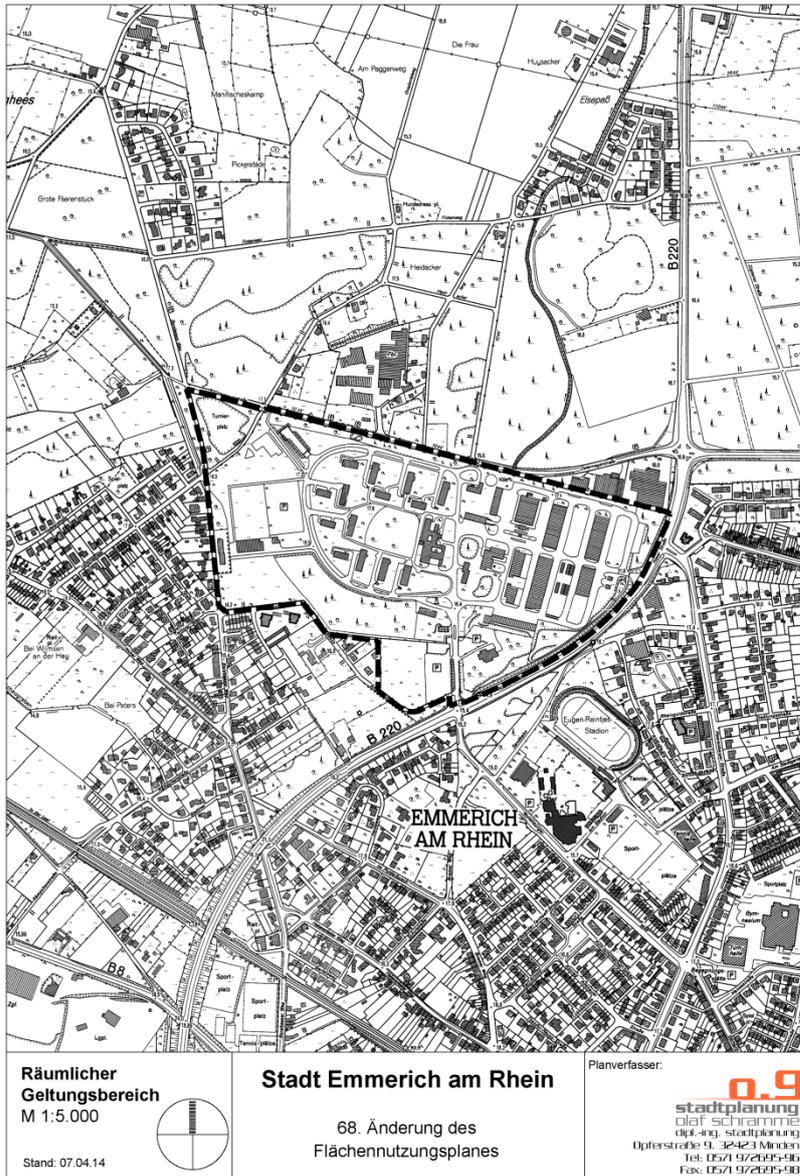
**5. 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Umwandlung einer Fläche für Gemeinbedarf und Fläche für Wald in Sonderbauflächen „Reitsportzentrum“, „Wohnen und Reiten“, „Gesundheitswohnpark“ und „Nahversorgungszentrum“; gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflächen, Grünflächen sowie Flächen für Wald auf dem Gelände der ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne**

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Erlass vom 01.07.2016, AZ 35.02.01.01-25Emm-068-1129, die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 16.02.2016 beschlossene 68. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend Umwandlung einer Fläche für Gemeinbedarf und Fläche für Wald in Sonderbauflächen „Reitsportzentrum“, „Wohnen und Reiten“, „Gesundheitswohnpark“ und „Nahversorgungszentrum“, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflächen, Grünflächen sowie Flächen für Wald auf dem Gelände der

ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Nebenbestimmungen zur redaktionellen Änderung des Entwurfes genehmigt.

Der Bereich der 68. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachstehend abgebildeten Planskizze gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

- 1) Gemäß § 215 BauGB werden
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

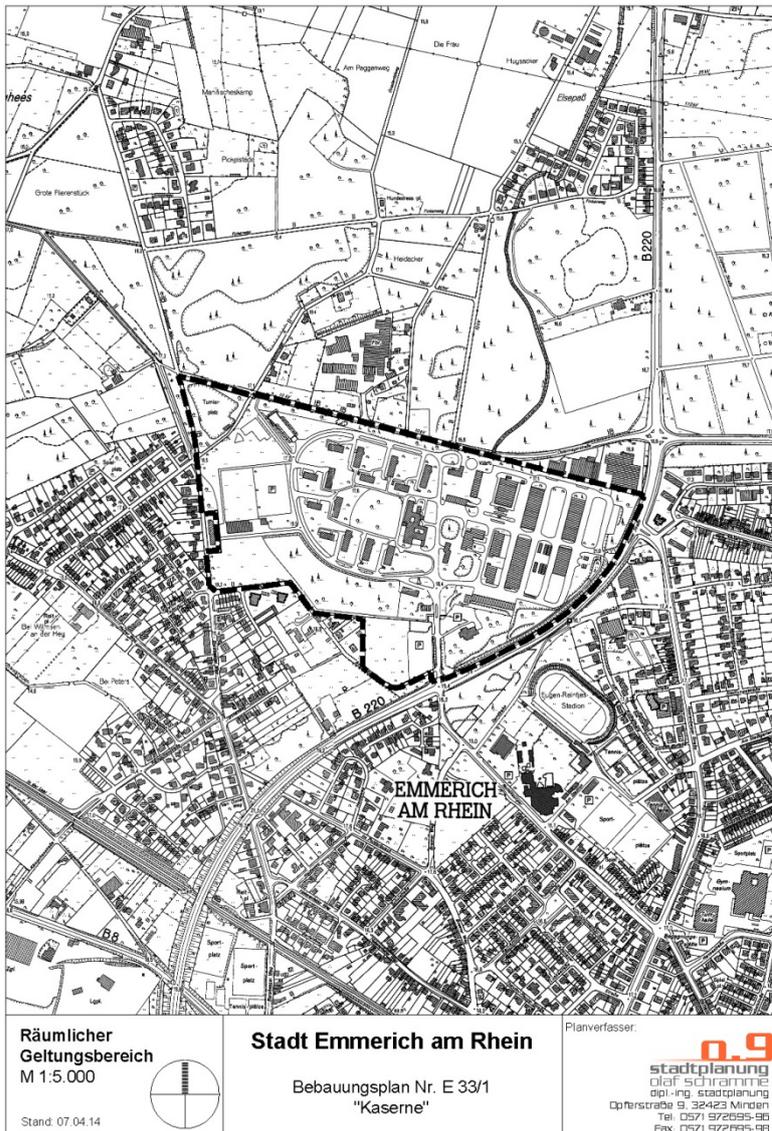
Emmerich am Rhein, 08.08.2016  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

**6. Bebauungsplan Nr. E 33/1 - Kaserne - ;**  
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 33/1 - Kaserne - mit der Begründung gemäß 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. E 33/1 liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, **unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. E 33/1 - Kaserne - in Kraft.

Emmerich am Rhein, 08.08.2016  
Der Bürgermeister

Peter Hinze